

## Ständige Kommission für Sprachenkontrolle Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 29. September 2020

[...]

<u>Betrifft:</u> Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf die ÖSHZ der Deutschsprachigen

Gemeinschaft

Sehr geehrte Frau Hardt, Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 25 September 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) Ihren Antrag auf ein Gutachten über die Verpflichtungen in Bezug auf den Sprachengebrauch für ÖSHZs der Deutschsprachigen Gemeinschaft untersucht, die Beschlüsse zur Gewährung von Sozialhilfe oder eines Eingliederungseinkommens infolge von Anträgen fassen, die auf Französisch eingereicht worden sind.

Sie befragen die SKSK wie folgt:

"Artikel 9 des am 19. September 2018 zwischen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle und der Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vereinbarten Protokolls erlaubt es der Ombusfrau, sich beim Präsidenten der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle über die richtige Auslegung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (kurz KGSV) zu informieren.

Nun möchte ich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Sie bitten, mir mitzuteilen, wie die Verpflichtungen eines ÖSHZ mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind, wenn eine Person einen Antrag auf Sozialhilfe oder auf Eingliederungseinkommen auf Französisch stellt. Reicht es aus, wenn das ÖSHZ den Beschluss auf Deutsch zustellt und auf dem Beschluss einen Hinweis (auf Französisch) vermerkt, dass die Person eine Übersetzung beantragen kann? Wenn ja, muss das ÖSHZ diese Übersetzung des Beschlusses in der selben Form (per Einschreiben) versenden? Und können Sie mir sagen, ab wann dann die Einspruchsfristen laufen: Ab Zustellung des Beschlusses auf Deutsch oder erst ab der Zustellung des Beschlusses auf Französisch?

Die Pflicht für ein ÖSHZ, seine Beschlüsse zu notifizieren, sind in Artikel 62bis des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Sozialhilfezentren und in Art. 21 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung geregelt.

Ich danke Ihnen für Ihre wertvollen Erläuterungen."

\*

\* \*

Ein ÖSHZ ist eine lokale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Ein Beschluss in Bezug auf das Recht auf soziale Eingliederung oder Sozialhilfe ist ein Verwaltungsbeschluss, der eine Urkunde darstellt, die sich auf Privatpersonen im Sinne der KGS bezieht.

Gemäß Artikel 13 § 2 der KGS setzen lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, Urkunden, die sich auf Privatpersonen beziehen, in Deutsch auf. Interessehabende können ohne zusätzliche Unkosten und ohne Rechtfertigung ihres Antrags von der Dienststelle, die die Urkunde ausgestellt hat, eine für richtig bescheinigte französische Übersetzung erhalten, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt.

Daher wird ein Beschluss des ÖSHZ in Bezug auf das Recht auf soziale Eingliederung oder Sozialhilfe auf Deutsch aufgesetzt, wobei die betreffende Person vom ÖSHZ eine für richtig bescheinigte französische Übersetzung erhalten kann.

Wie oben erwähnt gilt diese Übersetzung als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift.

Da der Aufsichtsauftrag der SKSK auf die KGS beschränkt ist, ist sie für die beiden übrigen Fragen, das heißt die Form für den Versand der Übersetzung des Beschlusses und die Einspruchsfristen, nicht zuständig.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE